

Satzung

der Stadt Spalt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt Spalt vom 10.03.1992

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253) erlässt der Stadtrat Spalt folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 13,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt Spalt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1:1000) der Stadtverwaltung vom 10.03.1992 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. (Der Lageplan kann im Rathaus der Stadt Spalt eingesehen werden.)

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 14. Mai 1992 rechtsverbindlich.

Spalt, den 11. Mai 1992

STADT SPALT

(Heubusch)

1. Bürgermeister